

Synopse Änderung der Zuständigkeitsordnung

aktuelle Fassung Abschnitt I Ziffer 2.	neue Neufassung Abschnitt I Ziffer 2.
<p>2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)</p> <p><u>Empfehlungsrechte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 Euro übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert 1.000.000 Euro übersteigt, 4. abschließende Empfehlung zum Haushaltsplan, 5. Angelegenheiten im Sinne der §§ 128 ff. KVG LSA, 6. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen, 7. Angelegenheiten der Bauleitplanung, 8. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt, 9. Gesellschafterbeschlüsse, die zwingend durch den Stadtrat zu treffen sind. 	<p>2. Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften (Finanzausschuss)</p> <p><u>Empfehlungsrechte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 250.000 Euro übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert 1.000.000 Euro übersteigt, 4. abschließende Empfehlung zum Haushaltsplan, 5. Angelegenheiten im Sinne der §§ 128 ff. KVG LSA, 6. Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen, 7. Angelegenheiten der Bauleitplanung, 8. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- und sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit 1.000.000 Euro übersteigt, 9. Gesellschafterbeschlüsse, die zwingend durch den Stadtrat zu treffen sind.
<p><u>Entscheidungsbefugnisse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt 	<p><u>Entscheidungsbefugnisse</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 100.000 Euro bis 500.000 Euro Mehrausgabe je Einzelansatz, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 10 und 16 KVG LSA, deren Vermögenswert über 50.000 Euro liegt und 250.000 Euro nicht übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen der Stadt

<p>Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>4. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000 Euro liegt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA,</p> <p>6. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind,</p> <p>7. die Nichtaufnahme oder Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren über Investitionen mit einer Höhe von mehr als 5.000.000 Euro.</p>	<p>Halle (Saale), soweit deren Vermögenswert über 250.000 100.000 Euro beträgt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>4. Abschluss befristeter Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsverträge, deren Entgelt ohne Nebenkosten für die Gesamtlaufzeit über 250.000 Euro liegt und 1.000.000 Euro nicht übersteigt,</p> <p>5. Weisungen im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 5 KVG LSA,</p> <p>6. Gesellschafterbeschlüsse zu städtischen Beteiligungen, sofern diese nicht zwingend durch den Stadtrat zu fassen sind,</p> <p>7. die Nichtaufnahme oder Beendigung von Verhandlungen mit potentiellen Investoren über Investitionen mit einer Höhe von mehr als 5.000.000 Euro.</p>
--	--